

Kurztitel

Handelsstatistisches Gesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 661/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 173/1995

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 11. Bei der Ausfuhr von Sammelladungen der Spediteure ist für die handelsstatistische Anmeldung nicht die ganze Ladung als Sendung anzusehen, sondern die Teilmenge derselben, die dem Absender der Sammelladung (Spediteur) von einem Versender zur Beförderung nach einem Bestimmungsland übergeben wird.